



Bundesnetzagentur

Postfach 80 01

53105 Bonn

35390 Gießen, 8. März 2016

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

☎ 0641 303-2302

📠 0641 303-2309

Az.: RPGI-31-93d0300/2-2014/2

Regionalversammlung@rpgi.hessen.de

Antragskonferenz gem. § 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz für Abschnitt D Weißenthurm-Riedstadt des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterrath-Philippsburg)

Stellungnahme der Regionalversammlung Mittelhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04. Januar 2016 haben Sie die Regionalversammlung Mittelhessen über die für den 23. Februar 2016 vorgesehene Antragskonferenz gem. § 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz für den Leitungsabschnitt D - Weißenthurm-Riedstadt - des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterrath-Philippsburg) informiert.

Der Leitungsabschnitt D - Weißenthurm-Riedstadt - betrifft in dem durch den Vorhabenträger im Antrag auf Bundesfachplanung vorgeschlagenen Vorzugskorridor die Planungsregion Mittelhessen im südlichen Bereich der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg.

Da seitens der Regionalversammlung Mittelhessen keine Teilnahme an der Antragskonferenz erfolgt, gebe ich - soweit die in Frage kommenden Trassenkorridore die Region Mittelhessen betreffen - die nachfolgende Stellungnahme ab.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser weist für die über Mittelhessen verlaufende Trassenvariante Weißenthurm-Riedstadt bereits eine bestehende Höchstspannungsleitung (380 kV) aus (vgl. Ziel 7.2.4-1 des Regionalplans). Aus den Unterlagen geht hervor, dass angestrebt wird, die vorgeschlagene Trasse entlang dieser bestehenden Leitung zu führen, gegebenenfalls sind punktuell einzelne Mastneubauten oder Umbauarbeiten erforderlich. Eine detailliertere Darstellung der erforderlichen Maßnahmen kann jedoch erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgen. Insofern können zum jetzigen Planungsstand nur allgemeine Angaben der regionalplanerischen Darstellungen in diesem Bereich angeführt werden. So wird der weitaus überwiegende Teil im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen. Darüber hinaus trifft der Plan für Teilbereiche folgende Festlegungen:

- *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* (südlich von Hünfelden-Kirberg)
- *Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten* (Bereich „Galgenberg“)
- *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (jeweils südlich Hünfelden-Kirberg und Hünfelden-Heringen)
- *Rohrfernleitung Bestand* (parallel zur Hochspannungsleitung)

Der Entwurf zur zweiten Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2015 (Offenlegung im September 2015) weist im Bereich der bestehenden Höchstspannungsleitung bzw. im geplanten Trassenkorridor zwei *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* aus:

- **Vorranggebiet Nr. 1138 b** – zwischen den Ortsteilen Hünfelden-Heringen und Hünfelden-Kirberg, das von der Leitungstrasse gekreuzt wird
- **Vorranggebiet Nr. 1140** – südlich des Ortsteils Hünfelden-Heringen an der Grenze zum Bundesland Rheinland-Pfalz.

Weiterhin enthält der Entwurf des Teilregionalplans Energie in Form von Zielen Festlegungen zu Abstandszonen für Trassen neu zu errichtender Freileitungen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu Wohngebieten mit 400 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m.

Der Entwurf zur zweiten Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2015 ist einsehbar unter:

<https://rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/teilregionalplan-energie-mittelhessen/entwurf-teilregionalplan-2015>.

Er entfaltet derzeit noch keine Rechtswirkung, es ist jedoch zu erwarten, dass er in den nächsten Monaten die Rechtswirkung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung erlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Jung

Vorsitzender
des Ausschusses für Energie, Umwelt,
Ländlichen Raum und Infrastruktur